

Beitragsordnung (Stand: 26.04.2026)

§1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in §6 der Satzung des aCAUnion e.V. erstellt.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen zur Zahlungsweise und Fälligkeit sowie zu Mahngebühren in eigener Verantwortung zu ändern. Die Festsetzung der Beitragshöhen obliegt gemäß § 9 Abs. 9 lit. i) der Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern.

§2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge werden jeweils zur Hälfte zum 1. Oktober und zum 1. April fällig. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein abweichender Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt regelhaft durch Lastschrifteinzug oder per Überweisung durch die Mitglieder. Die Mitglieder erteilen ihre Zustimmung zum Lastschriftverfahren in Form eines SEPA-Lastschriftmandats.
3. Die Zahlungen müssen bis zum 15.Tag nach der Forderung auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

§3 Beiträge

1. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung auf Antrag durch den Vorstand ruhend gestellt wurde, ruht für den festgelegten Zeitraum die Pflicht zur Beitragszahlung. Bereits fällige Beiträge vor der Ruhendstellung bleiben hiervon unberührt.
 - a. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag, sofern sie vor dem 31.03. eintreten. Bei einem Eintritt nach dem 31.03. wird lediglich der hälftige Jahresbeitrag fällig
 - b. Mitglieder können beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Beitragsreduzierung stellen, sofern ein Härtefall vorliegt, sie aber weiterhin aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten. Soll der Beitrag und die Mitgliedspflichten aufgrund der genannten Gründe vollständig entfallen, ist stattdessen ein Antrag auf Ruhendstellung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung zu stellen. Näheres zu Härtefällen regelt Abs. 5.

2. Beitragshöhen

- a. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 50 €.
- b. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 80 €. Personen in Ausbildung können ihren Beitrag frei wählen. Dieser darf aber nicht weniger als der Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes sein. Beim Beitritt und mindestens 1x/Geschäftsjahr ist die Ausbildung nachzuweisen.
- c. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, auch wenn sie gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.
- d. Ehrenamtlich engagierte Personen: können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

3. Mitteilungspflichten

- a. Mitglieder müssen Anschriften- und Kontodatenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitteilen.
- b. Entstehen dem Verein Kosten durch verspätete oder unterlassene Mitteilungen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

4. Mahn- und Rücklastschriftgebühren

- a. Mahngebühr pro Mahnung: 2,50 €
- b. Rücklastschriftgebühren: Erstattung der tatsächlich angefallenen Bankgebühren
- c. Nach mehrmaliger Mahnung wird der Rechtsweg eingeschlagen.

5. Härtefallregelung

- a. Als Härtefälle gelten insbesondere soziale Notlagen, längere Krankheit, besondere Belastungen im Studium oder andere (schwerwiegende) persönliche Gründe, die die Teilnahme an den Proben verhindern.
- b. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- c. Der entsprechende Antrag muss formlos, in Textform vor Beginn des betreffenden Halbjahres, spätestens zum 15.03. bzw. 15.09. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Vorstand gestellt werden.

§4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Kontoinhaber: aCAUnion e.V.

IBAN: DE85 8306 5408 0006 8663 10

BIC GENODEF1SLR.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 26.04.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt unmittelbar mit der Eintragung der zugrundeliegenden Satzungsänderung vom 26.04.2026 in das Vereinsregister in Kraft.